

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2011

Nr. 2011/237

KR.Nr. I 204/2010 (FD)

**Interpellation Fraktion SVP: Steuerpraxis bei Abzügen von Zuwendungen und Mitgliederbeiträgen
(15.12.2010);**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Fragen:

1. Können Mitgliederbeiträge an Parteien, Vereine, Verbände, Gewerkschaften und religiöse Gemeinschaften von den Steuern abgezogen werden? Wenn ja, wie sind die diesbezüglichen Regelungen im Kanton Solothurn für natürliche und juristische Personen? Wenn nein, warum nicht?
2. Können Spenden an Parteien, Vereine, Verbände, Gewerkschaften und religiöse Gemeinschaften von den Steuern abgezogen werden? Wenn ja, wie sind die diesbezüglichen Regelungen im Kanton Solothurn für natürliche und juristische Personen?
3. Hat sich die kantonale Steuerpraxis diesbezüglich in den letzten fünf Jahren verändert? Wenn ja, inwiefern und mit welcher Begründung?
4. Wie definieren die solothurnischen Steuerbehörden den Begriff «gemeinnützig»?
5. Warum war der Abzug einer jährlichen Spende von 1000 Franken, beispielsweise an einen Fussballclub oder an eine Musikgesellschaft früher steuerlich abziehbar – jetzt nicht mehr?
6. Warum wird jemand, der eine Spende nach Afrika schickt, vom Kanton Solothurn steuerlich belohnt, während jener, der eine Spende einem Dorfverein zukommen lässt, sie versteuern muss?

2. Begründung

Parteien, Vereine, Verbände, etc. haben eine zunehmend wichtigere Funktion in unserer Gesellschaft. Spenden an solche Institutionen und die Mitgliedschaft in diesen, nützen der Gemeinschaft genau so, wie Spenden an gemeinnützige Hilfsorganisationen. Eine unterschiedliche Behandlung durch die Steuerbehörden macht bestimmte Institutionen für Spenden und Mitgliedschaften unattraktiver, während andere indirekt gefördert werden. Es kann nicht sein, dass Mittelabflüsse an Hilfswerke im Ausland steuerlich begünstigt, die Unterstützung, beispielsweise von Dorfvereinen im Kanton Solothurn, hingegen steuerlich belastet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an Parteien, Verbände, Vereine, Gewerkschaften, religiöse Gemeinschaften usw. ist im Bundesrecht geregelt (Bundesgesetz über die di-

rekte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11], Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14]). Das kantonale Recht hat diese Regelungen gestützt auf Art. 72 ff. StHG übernommen. Massgebend sind die folgenden Bestimmungen:

Von den Einkünften von natürlichen Personen abgezogen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre **öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 33a DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG; § 41 Abs. 1 lit. l des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [BGS 614.11., StG]).

Weiter können seit 1. Januar 2011 von den Einkünften von natürlichen Personen abgezogen werden die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken (direkte Bundessteuer) bzw. 20'000 Franken (Staats- und Gemeindesteuer) an **politische Parteien**, die (1.) im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, (2.) in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder (3.) in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben (Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. l StHG; § 41 Abs. 1 lit. n StG).

Für die juristischen Personen gehören u.a. zum geschäftsmässig begründeten Aufwand die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, soweit die Leistungen 20 % des Reingewinns nicht übersteigen (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 25 Abs. 1 lit. c StHG; § 92 Abs. 1 lit. d StG). Nur bei der Staats- und Gemeindesteuer – und im Widerspruch zum Bundesrecht – gelten auch die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, bis zum Betrag von 15'000 Franken als geschäftsmässig begründeter Aufwand (§ 92 Abs. 1 lit. e StG).

Den Steuerbehörden obliegt es, diese sehr differenzierten gesetzlichen Regelungen möglichst einheitlich und gleichmässig zu vollziehen. Nicht zu beurteilen haben sie die politische Frage, welche gesellschaftliche Bedeutung Vereine und Verbände haben und ob der Gesetzgeber allenfalls Zuwendungen und Beiträge an weitere Institutionen steuerlich privilegieren könnte.

3.2 Zu Frage 1

Mitgliederbeiträge sind keine freiwilligen Leistungen. Mit Ausnahme jener an die politischen Parteien (neu ab 1. Januar 2011) können sie folglich aufgrund der oben genannten Bestimmungen nicht abgezogen werden. Mitgliederbeiträge an Berufs- und Wirtschaftsverbände können hingegen von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden, nicht aber die Beiträge an Vereine, in denen Freizeitaktivitäten gepflegt werden. In vergleichbarer Weise können Unselbständigerwerbende die Gewerkschaftsbeiträge als übrige Berufskosten von ihren Einkünften abziehen (Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 9 Abs. 1 StHG; § 33 Abs. 1 lit. c StG).

3.3 Zu Frage 2

Natürliche Personen können Spenden an politische Parteien gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG und § 41 Abs. 1 lit. n StG von ihren Einkünften abziehen, juristische Personen bei der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 92 Abs. 1 lit. e StG als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Spenden an Vereine, die wegen der Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit sind, können aufgrund der vorne zitierten gesetzlichen Bestimmungen (Ziffer 3.1) und in diesem Rahmen von den Einkünften oder vom Gewinn abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Zuwendungen an Institutionen, die religiöse Zwecke verfolgen. Denn diese sind aufgrund einer besonderen Bestimmung, wegen Verfolgung von Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit (Art. 56 lit. h DBG; Art. 23 Abs. 1 lit. g StHG; § 90 Abs. 1 lit. i^{bis} StG). Darauf verweisen die Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen ausdrücklich nicht.

3.4 Zu Frage 3

Die Steuerpraxis wurde an die veränderten gesetzlichen Regelungen angepasst.

3.5 Zu Frage 4

Das Steueramt hält sich an die Definition im Kreisschreiben Nr. 12 1995/96 vom 8. Juli 1994 der Eidg. Steuerverwaltung, das seinerseits auf die herrschende Lehre und Rechtsprechung abstellt. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zweierlei, nämlich das Interesse der Allgemeinheit und die Uneigennützigkeit der Tätigkeit voraus. Das Gemeinwohl kann durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen gefördert werden. Uneigennützigkeit bedeutet das Hintanstellen von eigenen Interessen, die Opferwilligkeit zu Gunsten Dritter.

3.6 Zu Frage 5

Es gilt zu unterscheiden zwischen Unternehmen (juristische Personen, Personenunternehmen) und natürlichen Personen, die keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Zuwendungen von Unternehmen an Fussballclubs oder Musikgesellschaften, denen eine Gegenleistung gegenüber steht (z.B. Publikation auf einer Gönnerliste im Minimum), können als Sponsoringaufwand anerkannt werden. Im Übrigen sind Spenden an Vereine mit ideeller Zwecksetzung nicht abziehbar. Wenn vereinzelt Spenden steuerlich zum Abzug zugelassen wurden, handelte es sich um Fehler in der Veranlagung. Eine fehlerhafte Veranlagung gibt keinen Anspruch für eine rechtswidrige, begünstigende Behandlung in der Zukunft.

3.7 Zu Frage 6

Bei den Spenden sind nur die freiwilligen Leistungen an gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz abziehbar, Spenden nach Afrika also ausdrücklich nicht. Allerdings gilt Entwicklungshilfe grundsätzlich als gemeinnützige Tätigkeit, die auch das Gemeinwesen betreibt, so dass schweizerische Hilfswerke und Entwicklungsorganisationen von der Steuerpflicht befreit werden können. Dann sind Spenden an sie abziehbar. Demgegenüber verfolgen die sog. Dorfvereine in aller Regel eigene Interessen ihrer Mitglieder (sportliche, kulturelle Betätigung, Freizeitgestaltung, Geselligkeit), die zwar durchaus positiv zu werten sind, aber eben nicht gemeinnützigen, sondern ideellen Charakter haben.

Hier sehen die Steuergesetze die Steuerbefreiung nicht vor; der Abzug von Zuwendungen ist folglich ausgeschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng' with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat